

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Dresden
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 1</b>	<b>Sozialpädagogik und -management</b>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit = 6 / berufsbegleitend = 9 / Teilzeit = 9 oder 12	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	120 (60/60) **	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger	85 (35/50) **	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	93 (35/57) **	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 18 bis WS 22/23 (letzte 10 Semester)	

\*\* (Vollzeit/berufsbegleitend)

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	14.12.2023

<b>Studiengang 2</b>	<b>Pflege- und Gesundheitsmanagement</b>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit = 6 / berufsbegleitend = 9 / Teilzeit = 9 oder 12		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60 (30/30) **	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger	19 (8/11) **	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18 (4/14) **	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe18 bis WS 22/23 (letzte 10 Semester)		
	** (Vollzeit/berufsbegleitend)		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

## Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofile der Studiengänge	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	25
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
<b>4 Datenblätter</b>	<b>27</b>
<b>5 Glossar</b>	<b>34</b>
Anhang	35

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 1: B.A. Sozialpädagogik und -management

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### Gesonderte Beteiligung in Verbindung mit Verfahren, die die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges gem. § 35 Abs. 1 und 2 MRVO zum Gegenstand haben

Die FH Dresden stellt im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus zugleich den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung des Studienganges im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2a Sächsischem Sozialanerkennungsgesetz, um damit als Hochschule die Berechtigung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog/in“ für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges vergeben zu können.

Der Akkreditierungsbericht wurde unter Beteiligung des Vertreters des Sächsischen Staatsministerium für Kultus abgestimmt.

### Studiengang 2: B.A. Pflege- und Gesundheitsmanagement

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag der Gutachtergruppe zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

## Kurzprofile der Studiengänge

### Studiengang 1: B.A. Sozialpädagogik und -management

Der Bachelorstudiengang *Sozialpädagogik und -management* kann in Vollzeit, in Teilzeit und berufsbegleitend studiert werden und wird an der Fachhochschule Dresden mit dem Ziel angeboten, fachlich versierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auf akademischem Niveau auszubilden. Sie sollen über fundierte Kenntnisse zu Modellen, Theorien und Konzepten der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit sowie über zusätzliche überfachliche Kompetenzen verfügen, die sie zur professionellen sozialpädagogischen Arbeit mit den unterschiedlichen Adressatengruppen der Profession Sozialen Arbeit befähigen, insbesondere mit einem Fokus auf die Zielgruppe der Menschen im Alter von 0-27 Jahren. Zudem sollen sie (sozial-)managementbezogene Qualifikationen besitzen, die sie in die Lage versetzen, operative und managementbezogene Tätigkeiten sowie Führungsfunktionen in Einrichtungen des Sozialwesens auszuüben. Der Studiengang bietet durch diese interdisziplinäre und praxisnahe Struktur zum einen in fachlicher Hinsicht ein hohes Maß an Entwicklungsmöglichkeiten und zum anderen in Anbetracht der konkreten arbeitsmarktlichen Bedarfe ein hohes Maß an Employability für die Studierenden.

Die Studierenden werden im Verlauf ihres Studiums in den relevanten sozialen Handlungsfeldern in Vorbereitung auf ihre beruflichen Tätigkeiten sowohl theoretisch als auch mittels fachlich angeleiteter und begleiteter Praktikums- bzw. Praxisphasen qualifiziert. Aufgrund der besonderen Verbindung von Sozialpädagogik und -management sind die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sowohl in der Lage, die Lebens- und Problemlagen der Adressatinnen und Adressaten der Profession Soziale Arbeit, wissenschaftlich und fachlich fundiert zu analysieren und schlussfolgernd methodisch begründet zu handeln und damit in „klassischen“ sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Berufsfeldern tätig zu werden, als auch Management- und Leitungsfunktionen in Einrichtungen des Sozialwesens auszuüben.

### Studiengang 2: B.A. Pflege- und Gesundheitsmanagement

Der Bachelorstudiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement kann in Vollzeit, in Teilzeit und berufsbegleitend studiert werden und wird an der Fachhochschule Dresden mit dem Ziel angeboten, Absolventinnen und Absolventen für administrative Aufgaben sowie Tätigkeiten im unteren und mittleren Management von Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitsbereiches sowie für die Steuerung der pflegerischen bzw. gesundheitlichen Versorgung zu qualifizieren. Das besondere Profil des Studienganges liegt dabei in der integrativen Verbindung von fachlichen Qualifikationen aus der Gesundheitswissenschaft, den Pflege- und Therapieberufen sowie managementbezogenen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen. Die FH Dresden reagiert in Anlehnung an ihr Leitbild mit dem Angebot des Studienganges PGM auf die im deutschen Gesundheits- und Pflegesystem sowohl quantitativ steigenden Bedarfe an Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen als auch auf die zunehmend komplexer, aufwendiger und anspruchsvoller werdende Versorgung unter den Bedingungen restriktiver Ressourcenausstattung und sich wandelnden organisationalen und gesellschaftlichen Voraussetzungen.

Der Studiengang qualifiziert sowohl für eine wissenschaftlich-basierte fachspezifische Berufstätigkeit als auch für Managementtätigkeiten in verschiedenen ambulanten und stationären Arbeitsfeldern.

Dabei erlangen die Studierenden die entsprechenden fachlich-theoretischen Kenntnisse der Gesundheitswissenschaft und -ökonomie sowie die wissenschaftlich-methodischen und überfachlichen Kompetenzen, um den steigenden Anforderungen im Gesundheits- und Pflegebereich v.a. auch im Hinblick auf die zunehmenden Bedarfe hinsichtlich wirtschaftlicher, rechtlicher und informationeller Sachverhalte und damit zur Übernahme verantwortungsvoller Funktionen gerecht zu werden. Absolventinnen und Absolventen können aufgrund ihrer Transfer-, Kommunikations- und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen notwendige organisationale und auf die Versorgung bezogene Bedarfe bestimmen, Interventionen planen und evaluieren, Arbeitsabläufe und Versorgungsstrukturen in Hinblick auf die Bedürfnisse der Betroffenen gestalten, Innovationen und Veränderungsprozesse in der Pflege- und Gesundheitswirtschaft wissenschaftlich begründet und unter adäquater Ressourcennutzung implementieren, steuern und begleiten sowie mittlere Leitungsfunktionen und Personalverantwortung zu übernehmen.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe

### Studiengang 1: B.A. Sozialpädagogik und -management

Mit dem Bachelorstudiengang *Sozialpädagogik und -management* hat die Fachhochschule Dresden ein Angebot geschaffen, in dem das klassische Studiengangebot der Sozialen Arbeit um managementbezogene Kompetenzen erweitert wird. Dadurch werden sowohl die Voraussetzungen einer beruflichen Tätigkeit nach dem Sächsischem Sozialanerkennungsgesetz erfüllt als auch zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, die im Berufsleben die Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben ermöglichen.

Die individuelle Betreuung der Studierenden, das Studieren in kleinen Gruppen sowie eine sehr gute räumliche und technische Ausstattung tragen zu einer großen Zufriedenheit der Studierenden und zum hohen Studienerfolg im Studiengang bei. Die Studiengangsvarianten *Vollzeit*, *Teilzeit* und *berufsbegleitendes Studium* ermöglichen es den Studierenden zudem, individuelle Lösungen für ihre persönlichen und beruflichen Rahmenbedingungen und Bildungsansprüche zu finden.

### Studiengang 2: B.A. Pflege- und Gesundheitsmanagement

Der Bachelorstudiengang *Pflege- und Gesundheitsmanagement* der Fachhochschule Dresden zielt vornehmlich auf die Entwicklung von Managementkompetenzen in Pflege- und Gesundheitsberufen ab und richtet sich bevorzugt an Studierende, die bereits eine Berufsausbildung in einem dieser Bereiche absolviert haben. Damit stehen auch das berufsbegleitende Studium und die Anrechnung bereits vorab erworbener Kompetenzen im Fokus des Bildungsangebots. Der Studiengang kann auch als Voll- und Teilzeitvariante ohne berufliche Vorerfahrung studiert werden, berechtigt in diesem Fall jedoch nicht zu einer reglementierten beruflichen Tätigkeit in der Pflege. Dafür erschließen sich den Absolventinnen und Absolventen oft neue Berufsfelder im gesamten Gesundheitsbereich.

Die individuelle Betreuung der Studierenden, das Studieren in kleinen Gruppen sowie eine sehr gute räumliche und technische Ausstattung tragen zu einer großen Zufriedenheit der Studierenden und zum hohen Studienerfolg im Studiengang bei. Insbesondere berufsbegleitend studierende Personen finden sehr gut Bedingungen für ihre persönliche und berufliche Situation und ihre individuellen Bildungsansprüche vor.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die zur Begutachtung vorgelegte Bachelorstudiengänge *Sozialpädagogik und -management* und *Pflege- und Gesundheitsmanagement* sind jeweils als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Die Studiengänge zeichnen sich durch eigenständige berufsqualifizierende Profile aus, die die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen für jeden Studiengang ausführlich beschrieben.

Die Studiengänge mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten können im Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern studiert werden. Darüber hinaus gibt es eine berufsbegleitende Variante (zeitlich gestreckt auf 9 Semester) sowie eine Teilzeitvariante mit einer zeitlichen Streckung auf 9 oder 12 Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit ist ein Umfang von 12 ECTS-Punkten vorgesehen (inklusive eines Begleitseminars und einer Verteidigung der Arbeit). Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen im Voll- und Teilzeitstudium sowie 16 Wochen im berufsbegleitenden Studium. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in § 15 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und in der Modulbeschreibung zum Modul „Bachelorarbeitsmodul“.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>



## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird in jedem Studiengang nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Arts (B.A.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt für jeden Studiengang und für jede Studiengangsvariante in deutscher und englischer Sprache vor und gibt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert, wobei die Module eine Zusammenfassung von Studieninhalten in thematisch und zeitlich abgegrenzte Einheiten darstellen. Die Studiengänge sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit gegliedert und werden jeweils innerhalb eines Semesters absolviert. Für alle Module liegen Modulbeschreibungen vor, die jeweils Anlagen zu den Studienordnungen sind. Die Modulbeschreibungen enthalten alle Informationen, die nach der Studienakkreditierungsordnung gefordert werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

In allen Studiengängen werden in sämtlichen Modulen ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt dabei Präsenz- und Selbststudiumszeiten. Für jedes Modul ist mindestens ein Leistungsnachweis (Prüfung) vorgesehen.

In den Studiengängen werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben, dabei variiert die Regelstudienzeit je nach Studiengangsvariante:

- Vollzeitvariante: Regelstudienzeit von **sechs** Semestern mit 27-33 ECTS-Punkten pro Semester
- berufsbegleitenden Variante: Regelstudienzeit von **neun** Semestern mit 17-22 ECTS pro Semester
- Teilzeitvariante: Regelstudienzeit von **neun** oder **zwölf** Semestern mit 10-30 ECTS-Punkte pro Semester

Die Module haben in der Regel eine Größe von 5-10 ECTS-Punkten, die Praktikumsmodule bis zu 20 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit ist mit 12 ECTS-Punkten kreditiert.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 4 der Studienordnung festgeschrieben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen von anderen Hochschulen und die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen werden im § 8 der Rahmenprüfungsordnung und einer Anrechnungsordnung vorgabekonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Bei Entscheidungen zur Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist dabei von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. In der Anrechnungsordnung wird sowohl ein individuelles als auch ein pauschalisiertes Anrechnungsverfahren definiert. Das pauschalisierte Abrechnungsverfahren wurde im Rahmen des BMBF-geförderten Projektes *ANKOM II* entwickelt. Für den Studiengang *Sozialpädagogik und -management* betrifft dies die Ausbildungsberufe „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ sowie „staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in“. Für den Studiengang *Pflege- und Gesundheitsmanagement* betrifft dies die Ausbildungsberufe „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ sowie „Altenpfleger/in“.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung wurde insbesondere auf das inhaltliche Profil des jeweiligen Studiengangs fokussiert. Im Studiengang *Sozialpädagogik und -management* betraf dies das Zusammenspiel von sozialpädagogischen und managementspezifischen Lehrinhalten. Im Studiengang *Pflege- und Gesundheitsmanagement* wurden die pflege- und gesundheitsbezogenen Studienanteile im Verhältnis zu den managementspezifischen Inhalten betrachtet, um Rückschlüsse auf das zugrundeliegende Berufsbild ziehen zu können.

Darüber hinaus wurde die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung betrachtet.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Studiengang 1: Sozialpädagogik und -management

###### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs *Sozialpädagogik und -management* werden in der Studienordnung (§ 3 Studienziel) wie folgt beschrieben:

*Das Studium soll die Studierenden auf eine Tätigkeit in sozialpädagogischen Handlungsfeldern vorbereiten bzw. sie für diese Tätigkeit qualifizieren. Ihnen werden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, um wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten, verantwortlich zu handeln und die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und eigenständige Weiterbildung zu schaffen.*

*Die Absolvent\*innen kennen grundlegende sozialwissenschaftliche Theorien, Prinzipien und Methoden der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik, des Sozialmanagements sowie der Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften und relevante Grundlagen des Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsrechts und können interdisziplinäre Bezüge zwischen diesen herstellen. Sie besitzen ein vertieftes sozialwissenschaftliches und -wirtschaftliches Wissen, kennen den aktuellen Stand der Forschung und verfügen über Fach- und Methodenwissen.*

*Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Adressat\*innen sozialpädagogischer Angebote und unter Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen verfügen sie über fundierte Kenntnisse der Bewältigungs- und Entwicklungsaufgaben in unterschiedlichen Lebensphasen und -welten. Sie können die fachlich-professionelle Richtigkeit von kontextbezogenen Aussagen reflektieren, vergleichend abwägen und begründen. Sie können wissenschaftlich arbeiten und empirische Sozialforschung - quantitativ sowie qualitativ - durchführen.*

*Sie sind in der Lage, selbstständig sachbezogene Informationen im eigenen Fachgebiet auszuwählen, anzuwenden und zielführende Lösungswege zu erarbeiten und im Berufsfeld umzusetzen.*

*Sie entwickeln eine professionelle Grundhaltung und übernehmen Verantwortung und ethisch begründet die Perspektiven von Adressat\*innen, Angehörigen und von relevanten Institutionen. Sie entwerfen und leiten Projekte, verfügen über die Fähigkeit, kooperativ zu lernen und sozialpädagogisches Handeln zu reflektieren und zu evaluieren, handeln sozialunternehmerisch und können ggf. Mitarbeitende kompetenzorientiert einsetzen und fördern. Absolvent\*innen besitzen Fähigkeiten zur Über-*

*nahme von Leitungsaufgaben auf den Ebenen des unteren und mittleren Managements. Sie können Zusammenhänge präsentieren, erklären sowie mit Fachleuten oder in Teams diskutieren.*

*Die Absolvent\*innen können eine Tätigkeit in verschiedenen beruflichen Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik wie z.B. der Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Erwachsenen in verschiedenen Lebenslagen und der Arbeit mit alten Menschen aufnehmen.*

Im Bereich der Sozialpädagogik wird zudem eine Fokussierung auf die Altersspanne 0-27 Jahre (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) vorgenommen.

Die Qualifikationsziele sind für die Studiengangsvarianten *Vollzeit, berufsbegleitend* und *Teilzeit* identisch.

Im Selbstbericht werden die Qualifikationsziele und Berücksichtigung des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse noch weitergehend erläutert und spezifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Zudem wurden die Qualifikationsziele in der Studienordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

Das Studium befähigt zu einer beruflichen Tätigkeit als „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog/in“ nach dem Sächsischen Sozialanerkennungsgesetz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Pflege- und Gesundheitsmanagement**

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs *Pflege- und Gesundheitsmanagement* werden in der Studienordnung (§ 3 Studienziel) wie folgt beschrieben:

*Das Bachelor-Studium Pflege- und Gesundheitsmanagement (B.A.) soll die Absolvent\*innen für eine Tätigkeit im unteren und mittleren Management des Pflege- und Gesundheitsbereiches qualifizieren. Dazu erwerben sie Grundlagenwissen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und bilden notwendige Handlungskompetenzen aus. Absolventen\*innen sind qualifiziert, um Tätigkeiten im Management und der Administration von pflegerischen/gesundheitlichen Einrichtungen und für die Steuerung der pflegerischen/gesundheitlichen Versorgung zu übernehmen. Die Übernahme von Verantwortung in diesem Tätigkeitsbereich setzt zunehmend wirtschaftliche, rechtliche, informationale und andere Kenntnisse und Kompetenzen voraus, um Funktionen und Anforderungen der Praxis ausüben zu können.*

*Absolventen\*innen weisen wirtschaftliche, rechtliche und soziale Kompetenzen hinsichtlich des Managements, der kommunikativen und administrativen Leitung, pflegewissenschaftlicher Berufsausübung, und Befähigung in der pflegerischen/ gesundheitlichen Versorgung sowie wissenschaftliche Basiskompetenz auf. Sie sind in der Lage, fortgeschrittene fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten in*

*ihrem Arbeitsbereich anzuwenden; sie können fachliches Handeln analysieren und wissenschaftlich begründen.*

*Absolvent\*innen besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum eigenständigen Erarbeiten und Erschließen neuer Sachverhalte und übernehmen Verantwortung für ihre berufliche Entwicklung. Sie besitzen die Fähigkeit zu abstrahieren und lösungsorientiert zu arbeiten. Absolventinnen und Absolventen können aufgrund ihrer Transfer-, Vernetzungs- und Vermittlungskompetenz Innovationen implementieren, steuern und begleiten. Sie haben die erforderlichen Voraussetzungen der Flexibilität, Kreativität und Engagement, Kommunikations- und Kooperationsvermögen im Studium erworben. Aufgrund der Fähigkeit, selbständig zu arbeiten und dem Erschließen von Fachliteratur können sie eigenständige fachliche Positionen begründet vertreten.*

Die Qualifikationsziele sind für die Studiengangsvarianten *Vollzeit, berufsbegleitend* und *Teilzeit* identisch.

Im Selbstbericht werden die Qualifikationsziele und Berücksichtigung des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse noch weitergehend erläutert und spezifiziert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung und im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt. Zudem wurden die Qualifikationsziele in der Studienordnung transparent dargestellt und veröffentlicht.

*(Anmerkung: Das Studium befähigt nicht zu einer berufsrechtlich reglementierten beruflichen Tätigkeit in der Pflege. Dies wird von der Fachhochschule Dresden auch nicht angestrebt.)*

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengang 1: Sozialpädagogik und -management**

##### **Sachstand**

Der Studiengang wird in drei Varianten angeboten: Das *Vollzeitstudium* wird in sechs Semestern absolviert, das *berufsbegleitende Studium* in neun Semestern und das *Teilzeitstudium* in neun oder zwölf Semestern. Die Varianten unterscheiden sich lediglich in der Zeitstruktur, inhaltlich sind sie identisch. Das Studium ist gegliedert in:

- Grundlagenmodule Sozialpädagogik (70 ECTS-Punkte)
- Vertiefungsmodule Sozialpädagogik (28 ECTS-Punkte)
- Grundlagenmodule Sozialmanagement (15 ECTS-Punkte)
- Vertiefungsmodul Sozialmanagement (5 ECTS-Punkte)
- Methodenmodule (22 ECTS-Punkte, inkl. Bachelorarbeit)

- Praxismodule (30 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte, die zudem den Grundlagen oder Vertiefungsmodulen zuzuordnen sind)

Als Schwerpunktbereiche des Studiums werden genannt:

- Sozialpädagogik der Altersspanne 0-27 Jahre
- interdisziplinäre Grundlagen in den Fach- und Bezugswissenschaften
- Methoden/Forschung
- Sozialmanagement

Die Wahlpflichtmodule bieten die Möglichkeit einer thematischen Spezialisierung und individuellen Schwerpunktsetzung in professionsrelevanten Handlungsfeldern. In den Praxisphasen werden von den Studierenden Praxisanteile im Umfang von 800 Stunden für die staatliche (Berufs-)Anerkennung gemäß dem Sächsischen Sozialanerkennungsgesetz und der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung erbracht.

Als Lehr- und Lernformen werden kleine Vorlesungen und Seminare mit individuellem und kollaborativem Lernen eingesetzt, die in späteren Studienphasen durch partizipative Elemente ergänzt werden. Damit werden insbesondere kooperative Fähigkeiten vermittelt, die das eigene Handeln in Verbindung mit wissenschaftlicher Reflexion und Evaluation fördern sollen. Als weitere wichtige Komponente sind die Praxisphasen zu sehen, die wesentlich zur Berufsbefähigung beitragen und für die berufsrechtliche Anerkennung von Bedeutung sind.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium richten sich nach dem Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und beinhalten die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Weiterhin ist der Zugang möglich für beruflich Qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung, welche eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachweisen können. In diesem Fall ist eine Hochschulzugangsprüfung an der FH Dresden abzulegen. Das Verfahren des Hochschulzugangs ist in einer Immatrikulationsordnung und einer Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung geregelt.

Haben die Studienanfänger vorab eine einschlägige Berufsausbildung absolviert, können die ersten beiden Studiensemester (in Verbindung mit einem obligatorischen Brückenkurs) angerechnet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengang- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Die Lehr- und Lernformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Kredi-tierte Praxisphasen werden in hinreichendem Umfang und in Übereinstimmung mit den Vorgaben für die berufsrechtliche Zulassung im Studium berücksichtigt.

Über ein Praxisamt werden die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und der Ableistung der Praktika unterstützt. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass diese Unterstützung reibungslos funktioniert.

Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird an der Fachhochschule Dresden über den Ansatz des individuellen, kollaborativen und partizipativen Lernens in kleinen Studierendengruppen

erreicht. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflichtmodule, die Praxisphasen und die Bachelorarbeit grundsätzlich gegeben. Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnte in diesem Bereich jedoch ein weiterer Ausbau erfolgen, z.B. in Kooperation mit den Fakultäten *Betriebswirtschaft* und *Design*. Im Rahmen eines überfachlichen Austauschs innerhalb der Hochschulen könnten – im Sinne eines Studium Generale – weitere Inhalte und Kompetenzen in das Curriculum eingebracht werden. Dazu eignet sich insbesondere der Wahlpflichtbereich oder ein zusätzlicher Wahlbereich.

Möglichkeiten zur Optimierung der curricularen Inhalte werden sowohl von der Gutachtergruppe als auch vom Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Bereich der rechtsbezogenen Studieninhalte gesehen. Zwei Module (*Sozialrecht* und *Verwaltungsrecht*) sind als Grundlagenmodule der Sozialpädagogik im Pflichtbereich verankert. Weitere Rechtsgebiete werden im Wahlpflichtbereich des Curriculums (Module *Kinderrechte*, *Kinderschutz* und *Kindeswohlgefährdung* sowie *Kriminalität und Gewalt*) berücksichtigt. Die für die Sozialpädagogik grundsätzlich relevanten Rechtsgebieten des Sozial- und Verwaltungsrechts werden im Curriculum hinreichend berücksichtigt. Weitere Rechtsbereiche (z.B. Strafrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, BGB) sollten im Curriculum jedoch deutlicher herausgestellt, in einem größeren Umfang verankert und in den verpflichtenden Bereich des Studiums übernommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden mit diesen Rechtsgebieten vertraut gemacht werden. Dies muss nicht über weitere Module mit ausschließlich rechtsbezogenen Inhalten erfolgen, sondern kann auch in bestehende Module integriert werden, etwa über eine explizite Darstellung in den Modulzielen und -inhalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Im Rahmen eines überfachlichen Austauschs innerhalb der Hochschule könnten – im Sinne eines Studium Generale – weitere Inhalte und Kompetenzen in das Curriculum eingebracht werden. Dazu eignet sich insbesondere der Wahlpflichtbereich oder ein zusätzlicher Wahlbereich.
- Die rechtsbezogenen Studieninhalte sollten im Curriculum deutlicher herausgestellt und in den verpflichtenden Bereich des Studiums übernommen werden.

## Studiengang 2: Pflege- und Gesundheitsmanagement

### Sachstand

Der Studiengang wird in drei Varianten angeboten: Das *Vollzeitstudium* wird in sechs Semestern absolviert, das *berufsbegleitende Studium* in neun Semestern und das *Teilzeitstudium* in neun oder zwölf Semestern. Die Varianten unterscheiden sich lediglich in der Zeitstruktur, inhaltlich sind sie identisch. Das Studium ist gegliedert in:

- Grundlagenmodule (60 ECTS-Punkte)
- Vertiefungsmodule (58 ECTS-Punkte)
- Methodenmodule (22 ECTS-Punkte, inkl. Bachelorarbeit)
- Praxismodule (30 ECTS-Punkte)
- Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte, die zudem den Grundlagen oder Vertiefungsmodulen zuzuordnen sind)



Im Wahlpflichtbereich kann aus sechs unterschiedlichen thematischen Spezialisierungen gewählt werden:

- Projekt- und Changemanagement
- Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Kriminalität und Gewalt
- Gesundheitsbezogene Ansätze in der Sozialen Arbeit
- Existenzgründung
- Fachenglisch (soll zukünftig zugunsten anderer Lehrinhalte wegfallen)

Als Lehr- und Lernformen werden kleine Vorlesungen und Seminare mit individuellem und kollaborativem Lernen eingesetzt. Dort kommen Übungen, Gruppenarbeiten und Fallbearbeitungen zur Anwendung. In späteren Studienphasen werden partizipative Elemente ergänzt. Damit werden insbesondere kooperative Fähigkeiten vermittelt, die das eigene Handeln in Verbindung mit wissenschaftlicher Reflexion und Evaluation fördern sollen. Als weitere wichtige Komponente sind die Praxisphasen zu sehen, die wesentlich zur Berufsbefähigung beitragen, indem sie auf die Bewältigung beruflicher Alltagssituationen fokussieren.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium richten sich nach dem Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und beinhalten die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Weiterhin ist der Zugang möglich für beruflich Qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung, welche eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf nachweisen können. In diesem Fall ist eine Hochschulzugangsprüfung an der FH Dresden abzulegen. Das Verfahren des Hochschulzugangs ist in einer Immatrikulationsordnung und einer Ordnung über die Hochschulzugangsprüfung geregelt.

Haben die Studienanfänger vorab eine einschlägige Berufsausbildung absolviert, können die ersten beiden Studiensemester (in Verbindung mit einem obligatorischen Brückenkurs) angerechnet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum stimmig aufgebaut und gut auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept abgestimmt. Die Lehr- und Lernformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Kredi-tierte Praxisphasen werden in hinreichendem Umfang und in Übereinstimmung mit den Vorgaben für die berufsrechtliche Zulassung im Studium berücksichtigt. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über den Ansatz des individuellen, kollaborativen und partizipativen Lernens in kleinen Studierendengruppen erreicht.

Über den *Career Service* werden die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und der Ab-leistung der Praktika unterstützt. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass diese Unterstüt-zung reibungslos funktioniert. Nach Auskunft der Hochschulleitung ist eine Zusammenlegung des Career Service mit dem Praxisamt geplant.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die Wahlpflichtmodule, die Praxisphasen und die Bachelorarbeit grundsätzlich gegeben. Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnte in diesem Bereich jedoch ein weiterer Ausbau erfolgen, z.B. in Kooperation mit den Fakultäten *Betriebswirtschaft* und *Design*. Im Rahmen eines überfachlichen Austauschs innerhalb der



Hochschulen könnten – im Sinne eines Studium Generale – weitere Inhalte und Kompetenzen in das Curriculum eingebracht werden. Dazu eignet sich insbesondere der Wahlpflichtbereich oder ein zusätzlicher Wahlbereich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Im Rahmen eines überfachlichen Austauschs innerhalb der Hochschule könnten – im Sinne eines Studium Generale – weitere Inhalte und Kompetenzen in das Curriculum eingebracht werden. Dazu eignet sich insbesondere der Wahlpflichtbereich oder ein zusätzlicher Wahlbereich.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

##### Sachstand

Die studentische Mobilität wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, so dass grundsätzlich nach jedem Studiensemester ein Auslandssemester absolviert werden kann. Empfohlen wird das Auslandssemester allerdings für das fünfte Fachsemester in Vollzeitstudiengängen und das siebte oder achte Fachsemester für die berufsbegleitenden Studiengänge. Dadurch wird für beide Studiengänge und Studienvarianten ein bevorzugtes Mobilitätsfenster definiert.

Auslandsaufenthalte werden durch das International Office gefördert und unterstützt. Dort werden Studierende beraten und erhalten Hilfe bei der organisatorischen Abwicklung von Auslandsaufenthalten. Die Studierenden können für Praktikums- und Studienaufenthalt die Kontakte zu Partnerhochschulen u.a. in China, Finnland, Großbritannien, Indonesien, Irland, Polen, Spanien, Thailand, Tschechien und den USA nutzen. Die Anrechnung und Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist über die entsprechenden Regeln in der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die Hochschule erläutert im Gespräch, dass die internationalen Aktivitäten zukünftig noch ausgebaut werden sollen. Z.B. ist ab dem nächsten Jahr ein Kurzprogramm („Short-Term-Outgoing“) für Bali und Ecuador geplant.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind an der FH Dresden grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Studierenden gegeben, einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Bachelorstudiums zu absolvieren, ohne eine zeitliche Verzögerung im Studienverlauf hinnehmen zu müssen. Förderlich wirken dabei die hochschulischen Partnerschaften und die Unterstützung durch das International Office.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

##### Sachstand

In der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind acht Professuren mit 7,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sowie eine akademische Mitarbeiterin (0,75 VZÄ) hauptberuflich beschäftigt. Eine Professur für

Pflege- und Gesundheitsmanagement wurde zudem für das Wintersemester 2023/24 neu besetzt. Eine weitere Professur für Pflege- und Gesundheitswissenschaften II soll zum Sommersemester 2025 eingerichtet und besetzt werden. Diese Professur soll vorrangig in einem neu einzurichtenden Bachelorstudiengang in der Pflege eingesetzt werden. Darüber hinaus werden sieben Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 50 SWS beschäftigt. Die nebenberuflich Lehrenden und Honorardozentinnen und -dozenten reichern die Lehre durch Spezialkenntnisse und spezielle Wissensgebiete sowie durch einschlägige Praxiserfahrung an. Ergänzt werden die personellen Kapazitäten durch Lehrimporte aus der Fakultät Betriebswirtschaft der Fachhochschule Dresden.

Die personelle Ausstattung wird für die Studiengänge im Selbstbericht und in den Anlagen hinsichtlich der Kapazität und der Eignung der Lehrpersonen dargestellt.

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliches Personal sind in einer Berufsordnung dokumentiert, die wiederum die Anforderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes abbildet.

Alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Honorarkräfte haben die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus werden entsprechenden Weiterbildungen auch mit Dozentenkonferenzen, die mindestens einmal pro Semester stattfinden, verbunden. Weiterhin werden für alle Lehrenden Forschungskolloquien zu aktuellen Themen und Fragestellungen organisiert. Zur Entwicklung des Lehrpersonals wurde zudem ein Personalentwicklungs- und Weiterbildungskonzept, das sich an der Lehrstrategie orientiert, entwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es kann festgestellt werden, dass hinreichende personelle Ressourcen zur Durchführung der beiden Studiengänge und sämtlicher Studiengangsvarianten vorhanden sind. Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle an den Curricula beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften nutzt am Hauptcampus der Hochschule eine Gesamtfläche von ca. 3.000 qm für Seminarräume, eine Bibliothek, Pausenzonen, Aufenthaltsräume für Studierende und Sanitäreinrichtungen. Weitere 1.000 qm entfallen auf den Verwaltungsbereich. Die Räume im Einzelnen: eine Präsenzbibliothek, ein Archiv, 16 Seminarräume, drei Kleingruppenräume, drei PC-Räume sowie 25 Büro- und vier Beratungsräume zzgl. Pausenzonen und weiterer Spezialräume.

Die Lehrräume sind audiovisueller Präsentationstechnik ausgerüstet (Projektor, Whiteboard, Overhead-Projektor, Flip-Chart, Präsentationstafeln/ Moderatorenkoffer, Netzwerk- und Onlineverbindung, Sonnenblendschutz und Verdunklungseinrichtung). Zudem stehen 33 Laptops zum mobilen Arbeiten im Campus-WLAN-Netz zur Verfügung. Als Lehr- und Lernplattform wird ILIAS, genutzt, für Videokonferenzen die Software „Zoom“. Darüber hinaus gibt es eine Raumplanungssoftware (sked) und ein Campus Managementsystems (ANTRAGO academy) wird eingeführt.

Bibliothek der FH Dresden wird als Freihand-Präsenzbibliothek geführt (mit der Möglichkeit zur Wochenendausleihe). Sie fungiert als wissenschaftliche Spezialbibliothek für die angebotenen Studiengänge sowie angrenzende Fachgebiete. Der Bestand umfasst ca. 6.800 Monografien und Sammelbände, inkl. englischsprachiger, elektronischer Medien und laufender (analoger) Zeitschriftentitel. Die Bibliothek allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule offen. Neben der Öffnung an Werktagen in der Zeit von 09:30-13:30 Uhr ist auch der Betrieb an den Wochenenden, an denen das berufsbegleitende Studium abgehalten wird, gewährleistet. Auf die die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) und die Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW) kann von den Lehrenden und Studierenden ebenfalls zugegriffen werden.

An nichtwissenschaftlichem Personal stehen 16 Personen mit einem Stellenumfang von ca. 13 VZÄ zur Verfügung Diese sind in der Hochschulverwaltung tätig und für die gesamte FH Dresden zuständig.

Die Studierenden zeigten sich im Gespräch sehr zufrieden mit der räumlichen und technischen Ausstattung der Fachhochschule Dresden sowie der Literaturversorgung. Besonders gelobt wurden die technischen Möglichkeiten, die es erlauben, Lehrveranstaltungen in einem hybriden Format anzubieten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die räumliche Ausstattung der FH Dresden ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung der Studiengänge sehr gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung.

Die sächliche Ausstattung erscheint für die Durchführung der Studiengänge angemessen. Sowohl die Literaturversorgung als auch IT-Infrastruktur (technische Geräte, Lernmanagement- und Campusmanagementsystem) entsprechen den Anforderungen an die zu beurteilenden Studiengänge.

Die aktuelle Entwicklung der technischen Voraussetzungen für hybride Lehre kann besonders positiv hervorgehoben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

In allen Studiengängen sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Portfolios, Fallbearbeitungen, Projektarbeiten, Posterpräsentationen, Seminarleistungen und die Abschlussarbeit vorgesehen. Alle Prüfungsformen wurden in der *Rahmenprüfungsordnung* definiert. Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen. Im Vollzeitstudium werden maximal sechs Prüfungsleistungen pro Semester erbracht, im Teilzeit- und berufsbegleitenden Studium sind es maximal vier Prüfungsleistungen.

Im Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement sind in zwei Modulen Prüfungsvorleistungen zu erbringen. In einem Modul ist neben einer Hausarbeit eine Präsentation als Prüfungsvorleistung zu erbringen, um den Erwerb der Präsentationskompetenz prüfen zu können. In einem anderen Modul ist neben einer Hausarbeit ein Referat vorgesehen, das neben dem Einüben des mündlichen Vortrags eine Vorbereitung auf die Hausarbeit ermöglichen soll.

Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss möglich.

Alle prüfungsrelevanten Sachverhalte sind in der *Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge* der FH Dresden sowie in *Fachspezifischen Studienordnungen* für die einzelnen Studiengänge umfassend geregelt. Die *Rahmenprüfungsordnung* und die *Fachspezifischen Studienordnungen* sind beschlossen und veröffentlicht.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 11 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Die Studierenden zeigten sich mit den Prüfungen und Prüfungsvorleistungen grundsätzlich zufrieden und haben die Belastung durch die zu erbringenden Leistungen nicht als zu hoch empfunden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist nach Auskunft der Studierenden zeitnah möglich, das erneute Studieren des gesamten Moduls sei nicht notwendig. Außerdem werden die Studierenden im Fall nicht bestandener Prüfungen automatisch zu Wiederholungsprüfungen angemeldet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Lernergebnisse zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen grundsätzlich eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Eine Abweichung von der Regel, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, liegt nur bei zwei Modulen vor (Prüfungsvorleistungen). Die Abweichung wurde nachvollziehbar didaktisch begründet.

Insgesamt wird das Prüfungssystem als gut geeignet angesehen, das Erreichen der Kompetenzziele festzustellen und das Lernverhalten der Studierenden zu steuern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

In beiden Studiengängen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb wird durch die frühzeitige Planung und Bekanntgabe der Semesterpläne durch die Zentrale Studienorganisation und die Zentrale Prüfungsorganisation sichergestellt.

Die Module des Studiengangs werden jeweils im Laufe eines Semesters absolviert und haben in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Lediglich ein Modul in der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs Sozialpädagogik und -management hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten. Durch die Prüfungen ergeben sich keine übermäßigen Belastungen, da in der Regel nur eine Prüfung pro Modul zu absolvieren ist, zusätzliche Prüfungsvorleistungen sind auf wenige Ausnahmen begrenzt. Im Vollzeitstudium werden maximal sechs Prüfungsleistungen pro Semester erbracht, im Teilzeit- und berufsbegleitenden Studium sind es maximal vier Prüfungsleistungen.

Eine regelmäßige Überprüfung der realen studentischen Arbeitsbelastung der einzelnen Module findet im Rahmen der Qualitätssicherung zur Gewährleistung des Studienerfolges statt.

In den Vollzeitstudiengängen werden einem Semester (gemäß Studienplan) zwischen 27 und 33 ECTS-Punkte erworben, im berufsbegleitenden Studium sind es zwischen 17 und 22 ECTS-Punkte. Im Teilzeitstudium sind es je nach Variante (neun oder zwölf Semester) zwischen 10 und 30 ECTS-Punkte.

Aus den Studiengangstabellen zeigt sich das folgende Bild für die Studierbarkeit und den Studienerfolg:

Im Studiengang *Sozialpädagogik und -management* liegt die Abschlussquote in beiden Studiengangsvarianten (Vollzeit und berufsbegleitend) zwischen 80 und 95 %. Davon schließen in der Regel mehr als 90 % der Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ab.

Im Studiengang *Pflege- und Gesundheitsmanagement* liegt die Abschlussquote im berufsbegleitenden Studium zwischen 81 und 92 %. Die meisten Studierenden schließen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ab. Nur wenige Studierende brauchen ein oder zwei Semester länger. Die Vollzeitvariante wird nur selten studiert, so dass wenige Daten vorliegen und statistisch keine Aussagekraft gegeben ist.

Die Studierenden bestätigen im Gespräch die gute Studierbarkeit der Programme. Gelobt wird insbesondere, dass eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch über Videokonferenz möglich ist, so dass im Krankheitsfall keine Lehrinhalte versäumt werden.

Bei den Tabellen zur Notenverteilung ist zu erkennen, dass vorwiegend die Abschlussnoten *sehr gut* und *gut*, *aber auch* die Note *befriedigend* vergeben werden. Abschlüsse mit der Note *ausreichend* kommen nicht vor. Damit spiegelt die Notenverteilung die aktuelle Situation in den Fächern der Sozialen Arbeit und der Pflege und Gesundheit wider, besondere Auffälligkeiten sind nicht zu erkennen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind ein gut geplanter und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Studierbarkeit der Studiengänge gegeben. Weder durch die Lehrveranstaltungen noch durch die Prüfungen ergeben sich übermäßig hohe Belastungen für die Studierenden. Die Hochschule überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen. Die Studiengangstabellen für die verschiedenen Studiengänge und Varianten zeigen dabei einen insgesamt guten Studienerfolg. Die Verteilung der Abschlussnoten ist im Rahmen der jeweiligen Fachkultur unauffällig.

Als positiv hervorzuheben ist das hybride Format in den Lehrveranstaltungen, dass es den Studierenden ermöglicht, auch im Fall von Erkrankungen an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die berufsbegleitenden Varianten der Studiengänge *Sozialpädagogik und -management* und *Pflege- und Gesundheitsmanagement* folgen durch die Ausrichtung auf berufstätige Studierende einem besonderen Profil. Die Lehrveranstaltungen finden an Freitagabenden und Samstagen statt, ergänzt um eine Blockwoche pro Semester, so dass das Studium mit der Berufstätigkeit abgestimmt und in Einklang gebracht werden kann. Zusätzlich wird die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen verlängert.

Falls die Studierenden einer einschlägigen Berufstätigkeit nachgehen, kann die berufliche Tätigkeit nach entsprechender Prüfung durch die Hochschule auf die Praxisphasen des Studiengangs angerechnet werden.

Das Studium wird zudem im Vergleich zur Vollzeitvariante zeitlich gestreckt (von sechs auf neun Semester) angeboten. Pro Semester sind zwischen 17 und 22 ECTS-Punkte zu studieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die zeitliche Streckung der berufsbegleitenden Studiengangsvarianten, die besondere Zeitstruktur der Lehrveranstaltungen (Wochenenden und Blöcke), die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen und die Anrechnungsoptionen für Praxiszeiten kann das berufsbegleitende Studium insgesamt als gut studierbar neben einer Berufstätigkeit angesehen werden. Auf die besonderen Bedürfnisse berufsbegleitend studierender Personen wird sehr gut eingegangen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Curricula der Studiengänge unterliegen einer ständigen fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung, die durch das QM-System (siehe Kap. 2.2.4 Studienerfolg) gewährleistet wird. Die inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge orientiert sich dabei an der Themenschwerpunkten der FH Dresden in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung. Eine wissenschaftliche Anbindung erfolgt über ein Forschungscluster Bildung, über das Forschungsprojekte zu pädagogischen und didaktischen Fragestellungen bearbeitet werden.

Die hauptberuflich Lehrenden sind über eigene Forschungsprojekte und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen) am fachlichen Diskurs beteiligt und entwickeln darüber die Inhalte des Studienangebots kontinuierlich weiter. Die berufliche Praxis wird über nebenberuflich Lehrenden und deren spezielle Kenntnisse und Wissensgebiete sowie deren einschlägige Praxiserfahrung eingebracht. Ein Teil der Lehrbeauftragten ist zudem auch an anderen Hochschulen tätig.

Dem regelmäßigen fachlichen Austausch dienen auch ein Runder Tisches zur Hochschulentwicklung, Honorardozentenkonferenzen, die individuelle fachliche und didaktische Weiterbildung der Lehrkräfte und der Einbezug von Kooperationspartnern und weiteren Stakeholdern.

Der Studiengang Sozialpädagogik und -management PM orientiert sich darüber hinaus am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die Orientierung an den rechtlichen Vorgaben für die Studiengangsgestaltung, den Empfehlungen der Fachgesellschaften, die Forschungsaktivitäten und die Praxistätigkeit der Lehrenden sowie den Austausch der Lehrenden untereinander und mit den Studierenden sind die zu beurteilenden

Studiengänge wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Verbesserungspotenzial ist beim aktuellen Stand nicht zu erkennen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### 2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

##### Sachstand

Die FH Dresden hat ein umfassendes QM-Handbuch erstellt und dieses im Anhang zum Selbstbericht für die Begutachtung zur Verfügung gestellt. Im Handbuch sind alle Verfahren, Prozesse und Zuständigkeiten im Qualitätsmanagement transparent dargestellt.

Die zentrale Zuständigkeit für das QM liegt bei der *Stabsstelle QM*. Sie ist am Rektorat angesiedelt und verantwortlich für die Koordination aller das QM betreffenden Aktivitäten, sowie für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule. Die Stabsstelle QM ist ebenfalls verantwortlich für die Vorbereitung, Unterstützung der Durchführung und Datenauswertung der internen Evaluationen. Grundlage für interne Evaluationen an der FH Dresden ist ein Evaluationshandbuch. Vorgesehen sind die folgenden Erhebungen:

- Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen
- Studentische Evaluationen der Rahmenbedingungen
- Evaluationen durch das Lehrpersonal
- Evaluationen zum Studienanfang
- Evaluationen zum Studienabbruch und -wechsel
- Absolventenstudien

In den studentischen Evaluationen sind zudem Erhebung zur studentischen Arbeitsbelastung enthalten. Lehrveranstaltungsergebnisse werden an die Lehrenden übermittelt, die die Ergebnisse wiederum in den Kommissionen und mit den Studierenden diskutieren.

Studierendenvertreter sind über Fakultätskonferenzen auch an der Studiengangsentwicklung und an der Vorbereitung von Studiengangsakkreditierungen beteiligt.

Die wichtigsten Akteure in den qualitätssichernden Prozessen sind die Dekaninnen und Dekane, die Studiengangsverantwortlichen sowie die Modulverantwortlichen.

Alle qualitätssichernden Prozesse sind in einem PDCA-Zyklus (mit geschlossenen Regelkreisen) abgebildet.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass Befragungen regelmäßig durchgeführt werden und die Ergebnisse dargestellt und besprochen werden. Bei Problemen kann in der Regel schnell Abhilfe geschaffen werden.



### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge erscheint der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut ausgebaut. Es gut geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen. Positiv hervorzuheben ist auch die Einbindung der Studierenden, insbesondere über die Fakultätskonferenzen.

Verbesserungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die FH Dresden hat in den Jahren 2017-2019 ein Gleichstellungs- und Diversitykonzept erstellt und dieses im Jahr 2020 weiterentwickelt. Es gibt eine Gleichstellungs- und Diversitybeauftragte, die Berufungsverfahren begleitet und Angehörige der Hochschule berät und unterstützt. Die Gebäude der Hochschule sind barrierefrei gestaltet (rollstuhlgeeignet), d.h. mit Aufzügen, rollstuhlgeeigneten Toiletten sowie schwellenfrei und mit angemessener Türbreite ausgestattet.

Folgende Aspekte stellt die Hochschule im Gleichstellungs- und Diversitykonzept als handlungsleitend dar:

1. *Als strategische Aufgabe ist die Gleichstellungs- und Diversityarbeit der FHD auf der Leitungsebene verankert.*
2. *Als Querschnittsaufgabe ist Gleichstellungs- und Diversityarbeit auf allen Ebenen und in allen Struktur- und Organisationseinheiten der FHD relevant.*
3. *Gleichstellungsarbeit an der FHD fokussiert ihrem Leitbild und ihrer Überzeugung gemäß v.a. auch auf die Herstellung von Bedingungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für alle Hochschulmitglieder und -angehörige.*
4. *Gleichstellung an der FHD geht im Sinne des Gender Mainstreamings über die Förderung von Frauen hinaus und versucht die Auswirkungen von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen auf Frauen und Männer gleichermaßen zu berücksichtigen und beteiligt aufgrund dessen auch Vertreter\*innen aller Geschlechter an diesem Prozess.*
5. *Die FHD möchte über geschlechterspezifische Gleichstellungsarbeit hinausgehen und bemüht sich um die Anerkennung der Unterschiedlichkeit ihrer Mitglieder, um die Herstellung von Chancengleichheit bzw. um die Vermeidung von Diskriminierung ihrer Hochschulmitglieder und -angehörigen in den mit dem Obergriff Diversity angesprochenen Dimensionen, wie z.B.: Alter, Herkunft, Behinderung, Weltanschauung, Religion, geschlechtliche Identität oder sexueller Orientierung. In Anbetracht dessen führt der/die Gleichstellungsbeauftragte der FHD den Zusatz „und Diversitybeauftragte“.*

Die Rahmenprüfungsordnung (§ 11 Abs. 7) sieht Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer oder längerdauernder Krankheit vor. Der Zentrale Prüfungsausschuss der FHD befindet über eine Änderung der Prüfungsform, der Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Abgabefrist. Nachteilsausgleiche sind auch für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen möglich.



Das Gleichstellungskonzept wird auf Ebene der Studiengänge vollständig umgesetzt, dabei eröffnet die berufsbegleitenden Studiengangsvarianten Personengruppen die Möglichkeit, ein Studium zu absolvieren, die wegen einer Mehrfachbelastung von Familie, Beruf und Studium ansonsten nicht dazu in der Lage wären. Die Studierbarkeit des Programms und der Studienerfolg dieser Personengruppe werden dadurch maßgeblich positiv beeinflusst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist grundsätzlich gegeben. Der Nachteilsausgleich wurde zudem in der Prüfungsordnung verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die FH Dresden stellt parallel zum Akkreditierungsverfahren beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus den Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung des Studienganges im Rahmen des Zusatzverfahrens zum Akkreditierungsverfahren gemäß § 2a Sächsischem Sozialanerkennungsgesetz, um damit als Hochschule die Berechtigung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagog/in“ für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Sozialpädagogik und -management vergeben zu können. Ein Vertreter des Ministeriums hat an der Begutachtung vor Ort teilgenommen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag, Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, Sächsisches Sozialanerkennungsgesetz, Sächsische Sozialanerkennungsverordnung*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrende  
Prof. Dr. Corinna Ehlers, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Prof. Dr. rer. pol. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Florian Hinz, Klinikum Peine gGmbH
- c) Studentin  
Johanna Heinrich, Studentin/Absolventin, B.A. Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster

## 4 Datenblätter

### 4.1 Daten zum Studiengang 1: Sozialpädagogik und -management

#### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

##### Vollzeitvariante

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	18	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	25	20	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	48	37	7	7	15%	2	0	4%	0	0	0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	36	30	31	29	86%	37	29	103%	37	29	102,78%
SS 2019											
WS 2018/2019	40	33	24	20	60%	29	24	73%	32	25	80,00%
SS 2018											
WS 2017/18	34	24	22	17	65%	23	18	68%	29	21	85,29%
SS 2017											
WS 2016/17	46	33	37	31	80%	41	32	89%	42	32	91,30%
SS 2016											
WS 2015/16	56	42	49	38	88%	52	40	93%	53	40	95%
<b>Insgesamt</b>	<b>303</b>	<b>234</b>	<b>170</b>	<b>142</b>	<b>56%</b>	<b>184</b>	<b>143</b>	<b>61%</b>	<b>193</b>	<b>147</b>	<b>63,70%</b>

Aufgrund von Anrechnung, Rückstufung oder Rückkehr aus dem Urlaubssemester kann die Zahl der AbsolventInnen höher sein als die der Studienanfänger.

##### Berufsbegleitende Variante

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	50	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	33	26	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	7	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	41	26	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	9	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	52	42	45	35	87%	45	35	87%	45	35	86,54%
SS 2019											
WS 2018/2019	54	43	43	37	80%	43	37	80%	44	38	81,48%
SS 2018											
WS 2017/18	61	52	55	47	90%	55	47	90%	56	47	91,80%
SS 2017											
WS 2016/17	91	74	80	62	88%	81	63	89%	83	65	91,21%
SS 2016											
WS 2015/16	62	48	55	43	89%	54	43	87%	56	44	90%
<b>Insgesamt</b>	<b>460</b>	<b>359</b>	<b>278</b>	<b>224</b>	<b>60%</b>	<b>278</b>	<b>225</b>	<b>60%</b>	<b>284</b>	<b>229</b>	<b>61,74%</b>

## Notenverteilung

### Vollzeitvariante

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	6	25	4	0	0
WS 2021/2022	0	1	2	0	0
SS 2021	7	22	1	0	0
WS 2020/2021	0	3	1	0	0
SS 2020	3	18	1	0	0
WS 2019/2020	1	1	1	0	0
SS 2019	8	26	1	0	0
WS 2018/2019	0	3	0	0	0
SS 2018	11	35	1	0	0
WS 2017/18	0	1	1	0	0
<b>Insgesamt</b>	36	135	13	0	0

### Berufsbegleitende Variante

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	10	34	1	0	0
WS 2021/2022	0	0	1	0	0
SS 2021	10	33	0	0	0
WS 2020/2021	0	3	1	0	0
SS 2020	13	37	3	0	0
WS 2019/2020	1	3	0	0	0
SS 2019	19	57	3	0	0
WS 2018/2019	0	1	0	0	0
SS 2018	9	45	1	0	0
WS 2017/18	4	9	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	66	222	10	0	0

## Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

### Vollzeitvariante

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	0	10		6	16
SS 2022	42		8		50
WS 2021/2022	0	2			2
SS 2021	35		6		41
WS 2020/2021	0	7		1	8
SS 2020	29		2	1	32
WS 2019/2020	0	5		1	6
SS 2019	38		1	2	41
WS 2018/2019	0	3	0	3	6
SS 2018	42	0	11	0	53
WS 2017/18	0	11	0	3	14
SS 2017	51	0	2	0	53
WS 2016/17	0	2	0	0	2
SS 2016	49	0	2	0	51
WS 2015/16	0				0

### Berufsbegleitende Variante

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023(1)	0	1		2	3
SS 2022	46		3	1	50
WS 2021/2022	0	3		2	5
SS 2021	48		2		50
WS 2020/2021	0	3		3	6
SS 2020	58		5		63
WS 2019/2020	0	9		1	10
SS 2019	86		3		89
WS 2018/2019	0	4		0	4
SS 2018	59		2	3	64
WS 2017/18	0	3		3	6
SS 2017	57		3		60
WS 2016/17	0	6			6
SS 2016	36				36
WS 2015/16	0	1			1

## 4.2 Daten zum Studiengang 2: Pflege- und Gesundheitsmanagement

### Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

#### Vollzeitvariante

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	8	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2021											
WS 2020/2021	13	9	3	3	23%	3	3	23%	3	3	23,08%
SS 2020											
WS 2019/2020	10	9	9	9	90%	11	10	110%	11	10	110,00%
SS 2019											
WS 2018/2019	8	5	8	7	100%	8	7	100%	8	7	100,00%
SS 2018											
WS 2017/18	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2017											
WS 2016/17	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2016											
WS 2015/16	0	0	0	0		0	0		0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>39</b>	<b>28</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>51%</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>56%</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>56,41%</b>

Aufgrund von Anrechnung, Rückstufung oder Rückkehr aus dem Urlaubssemester kann die Zahl der AbsolventInnen höher sein als die der Studienanfänger.

#### Berufsbegleitende Variante

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	14	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	10	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	14	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	16	10	14	10	88%	14	10	88%	14	10	87,50%
SS 2019											
WS 2018/2019	0	0	0	0		0	0		0	0	
SS 2018											
WS 2017/18	12	6	11	6	92%	11	6	92%	11	6	91,67%
SS 2017											
WS 2016/17	19	13	18	12	95%	21	14	111%	21	14	110,53%
SS 2016											
WS 2015/16	29	22	27	21	93%	28	22	97%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>114</b>	<b>78</b>	<b>70</b>	<b>49</b>	<b>61%</b>	<b>74</b>	<b>52</b>	<b>65%</b>	<b>46</b>	<b>30</b>	<b>40,35%</b>

Aufgrund von Anrechnung, Rückstufung oder Rückkehr aus dem Urlaubssemester kann die Zahl der AbsolventInnen höher sein als die der Studienanfänger.

## Notenverteilung

### Vollzeitvariante

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	4	4	1	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	5	2	1	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	9	6	2	0	0

### Berufsbegleitende Variante

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	5	6	2	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	3	7	1	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	7	8	2	0	0
WS 2018/2019	0	2	0	0	0
SS 2018	5	22	2	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	20	45	7	0	0

## Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

### Vollzeitvariante

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>		2			2
SS 2022	11				0
WS 2021/2022					0
SS 2021	10				10
WS 2020/2021					0
SS 2020					0
WS 2019/2020					0
SS 2019					0
WS 2018/2019					0
SS 2018					0
WS 2017/18					0
SS 2017					0
WS 2016/17					0
SS 2016					0
WS 2015/16					0

### Berufsbegleitende Variante

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	0	0			0
SS 2022	14				14
WS 2021/2022	0	0			0
SS 2021	0				0
WS 2020/2021	0	0			0
SS 2020	11		0		11
WS 2019/2020	0	3			3
SS 2019	18		0		18
WS 2018/2019	0	1		2	3
SS 2018	27		3	1	31
WS 2017/18	0	3		1	4
SS 2017	23		1		23
WS 2016/17	0	1			1
SS 2016	19				19
WS 2015/16	0	1			0



### 4.3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation zur Vorprüfung:	21.06.2023
Eingang der finalen Selbstdokumentation:	16.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	06.11.2023 und 07.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitungsebene und Qualitätsmanagement Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Besichtigt wurden die Räume und die Ausstattung am Campus Dresden – Straßburger Platz.

#### Vorangegangene Akkreditierungen (beide Studiengänge)

Erstakkreditiert am: 03.08.2012 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 03.08.2012 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert (1): 20.07.2020 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.09.2017 bis 30.09.2024

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachtenden erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

<sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)



#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)